

Auftrag Glasfaser-Hausanschluss

Auszufüllen und zu unterschreiben vom Eigentümer

1. Auftraggeber (Eigentümer)

Anrede	Geburtsdatum
Titel	
Nachname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefonnummer	Mobilnummer
E-Mail	

2. Installationsanschrift (falls abweichend von 1.)

Anrede	
Titel	
Nachname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefonnummer	Mobilnummer
E-Mail	

3. Anschlussstelle/Haustyp

- Einfamilien-/Doppel- oder Reihenhaus mit _____ Wohneinheit(en)
- Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten
- Es handelt sich um einen Neubau. Der voraussichtliche Einzugstermin ist am _____.

4. Beauftragte Leistungen

- Hausanschluss mit Abschluss eines Förde-Flat Vertrags** **Preis einmalig (brutto)**
(inkl. 15 Meter Anbindung ab Grundstücksgrenze und inkl. 1,5 m ab Hauseinführung)
- | | |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> im Aktionszeitraum | kostenfrei |
| <input type="checkbox"/> in der Bauphase | 386,75 € |
| <input type="checkbox"/> außerhalb der Bauphase | 981,75 € |
- Maßgebend für den Anschlusspreis ist der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Stadtwerke Flensburg GmbH. Der Aktionszeitraum in einem Ort/Stadtteil beginnt mit der dortigen Informationsveranstaltung und endet i. d. R. nach sechs Wochen. (Die genauen Termine erfahren Sie unter www.swfl-glasfaser.de oder 0461 487-4477)
- Hausanschluss ohne Abschluss eines Förde-Flat Vertrags** **981,75 €**
(inkl. 15 Meter Anbindung ab Grundstücksgrenze und inkl. 1,5 m ab Hauseinführung)

5. Verbindliche Auftragserteilung/Bonitätsprüfung

Ich erteile diesen Auftrag gemäß der gültigen Glasfaser-Hausanschluss-Produktübersicht sowie den umseitigen Liefer- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Flensburg GmbH. Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und über mein gesetzliches Widerrufsrecht belehrt wurde.

Die Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 1. oder 2. genannten zu erschließenden Grundstück. Bitte beachten Sie, dass dies unabhängig vom Bereitstellungstermin der Förde-Flat Produkte (Telefon, Internet und/oder TV) erfolgt. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Flensburg GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Die genaue Abrechnung der Tiefbauarbeiten für anfallende Mehrmeter, die von der Stadtwerke Flensburg GmbH geleistet werden, erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgeführten Tiefbauarbeiten.

Bonitätsprüfung:

Ich willige ein, dass die Stadtwerke Flensburg GmbH vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von mir angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Stadtwerke Flensburg GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) verpflichtet sich, zu den im Auftragsformular genannten Preisen und Bedingungen und zu diesen Liefer- und Leistungsbedingungen einen Netzanschluss für Glasfaser-Anschlüsse an der im Auftragsformular genannten Anschlussstelle herzustellen und diesen an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers anzuschließen.

1.2 Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Aktionszeitraums für Glasfaser-Anschlüsse sind

- der Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages für lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetze zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundstückseigentümer und
- die Belegenheit der Anschlussstelle im Ausbaubereich des Netzbetreibers.

1.2.1 Voraussetzungen für die Herstellung eines kostenfreien Netzanschlusses innerhalb des Aktionszeitraums für Glasfaser-Anschlüsse ist der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr ab dem Anschluss des Netzanschlusses an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers.

1.2.2 Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses außerhalb des Aktionszeitraums für Glasfaser-Anschlüsse ist die Beauftragung der angebotenen Leistungen gemäß Ziffer 4 des Auftragsformulars für die Erstellung des Glasfaser-Anschlusses.

2. Vertragsumfang

2.1 Der Netzanschluss umfasst die Herstellung einer Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum anzuschließenden Gebäude führt, sowie die Hauseinführung und endet mit dem optischen Netzabschlussgerät (ONT, z. B. GENEXIS-Box), welches gleichzeitig die Schnittstelle zur Verkabelung innerhalb des anzuschließenden Gebäudes (Gebäudeverkabelung) bildet. Die Gebäudeverkabelung vom optischen Netzabschlussgerät bis zur Wohnung bzw. zu einer vorhandenen Hausinstallation ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Netzbetreiber stellt dem Kunden am Netzabschlussgerät die Schnittstellen 1x F-Type -> CATV (Cable TV) und 1x Steckverbindung RJ45 -> Ethernet/LAN zur Verfügung.

2.2 Der Netzbetreiber führt die Bau- und Installationsmaßnahmen nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Stand der Technik und den technischen Vorgaben des Netzbetreibers aus.

2.3 Der Netzbetreiber wird zur Erkundung der erforderlichen Bau- und Installationsmaßnahmen vor Baubeginn eine Begehung der Anschlussstelle vornehmen. Wesentliche Bau- und Installationsmaßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Kunden und dem Grundstückseigentümer abstimmen.

2.4 Der Netzbetreiber wird die Anschlussleitung je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise verlegen. Die Wünsche des Kunden sind, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt, zu berücksichtigen.

2.5 Bauweisen, die von einer Standardverlegung oder -montage abweichen, sind auf Wunsch des Kunden möglich, soweit der Zeitrahmen im Zuge der Erschließungsmaßnahme und die technischen Gegebenheiten dies zulassen und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt. Die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

2.6 Der Kunde verpflichtet sich, einen 230-V-Stromanschluss in einer Entfernung von bis zu 1,5 m zum optischen Netzabschlussgerät zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die fachgerechte Herstellung des Stromanschlusses und den Energiebezug der angeschlossenen Anlagen, insbesondere des Netzabschlussgerätes, trägt der Kunde, ebenso die Kosten für eine etwaige Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis. Soll eine

Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis hergestellt werden, stellt der Kunde sicher, dass diese bis zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses fertiggestellt ist; etwaige Mehrkosten des Netzbetreibers, die aufgrund einer späteren Fertigstellung der Gebäudeverkabelung entstehen, trägt der Kunde.

2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen und die Begehung der Anschlussstelle durch von ihm beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

2.8 Die Nutzung von Mehrwertdiensten ist nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten, ebenso nicht die Überlassung von für die Nutzung erforderlichen weiteren Geräten, insbesondere eines Routers (z. B. FRITZ!Box). Die Nutzung von Mehrwertdiensten ergibt sich aus einem gesondert abzuschließenden Förde-Flat Vertrag.

2.9 Bei individuellen Angeboten gemäß Ziffer 4 wird das individuelle Angebot Bestandteil des Netzanschluss-Auftrages für Glasfaser-Anschlüsse.

3. Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Netzbetreibers zustande.

4. Preise

4.1 Der Kunde akzeptiert die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers unter Ziffer 4 des Auftragsformulars genannten Konditionen.

4.2 Kündigt der Kunde, der während des Aktionszeitraums den Glasfaser-Anschluss kostenfrei bestellt hat, den unter Ziffer 1.2.1 geschlossenen und erforderlichen Vertrag mit der Stadtwerke Flensburg GmbH über die Nutzung von Mehrwertdiensten vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Abschluss des Netzanschlusses an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers, verpflichtet sich der Kunde, dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten des Netzbetreibers i. H. v. 981,75 € zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten durch den Telekommunikationsanbieter vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Abschluss des Netzanschlusses zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Kündigt der Kunde wegen Umzug, kann der Vermieter oder neue Eigentümer innerhalb von drei Monaten in den Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber eintreten, damit keine Kostenerstattung fällig wird. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

4.3 Ohne Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Flensburg GmbH muss der Kunde für die Herstellung des Netzanschlusses die anfallenden Kosten i. H. v. 981,75 € tragen.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die in Ziffer 1.2 und 1.2.1 bzw. 1.2.2 genannten Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaser-Anschlüsse nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5.2 Im Falle des Rücktritts des Netzbetreibers von diesem Vertrag nach Beginn der Baumaßnahmen an der Anschlussstelle ist der Kunde auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers zu vergüten, wenn der Kunde keinen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten mit dem Netzbetreiber abschließt, den bereits abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten nach Beginn der Baumaßnahmen kündigt oder dessen Kündigung durch den Netzbetreiber zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Dies gilt entsprechend bei Nichtabschluss oder Beendigung des Grundstücksnutzungsvertrages. Bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers sind auf Basis der für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallen-

den Kosten i. H. v. 981,75 € zu berechnen. Bei individuellen Angeboten gem. Ziffer 4 sind die bereits erbrachten Leistungen auf Basis des Angebotes zu berechnen. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5.3 Sollten der Kunde, der Grundstückseigentümer und der Netzbetreiber vor Baubeginn, insbesondere im Rahmen der Begehung der Anschlussstelle, keine Einigkeit über die vorzunehmenden Bau- und Installationsmaßnahmen, insbesondere die Bauweise, erzielen, sind die Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

6. Haftung

Der Netzbetreiber haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des Netzbetreibers ausgeschlossen.

7. Eigentumsverhältnisse und Deinstallation

7.1 Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere die Anschlussleitung, die Hauseinführung und das optische Netzabschlussgerät, stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert.

7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere das optische Netzabschlussgerät, bei Beendigung des Vertrages des Kunden mit dem Netzbetreiber über die Nutzung von Mehrwertdiensten zu deinstallieren; dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten erneut einen solchen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließt. Beauftragt der Kunde den Netzbetreiber mit der Wiederinstallation des optischen Netzabschlussgerätes, kann der Netzbetreiber eine Pauschale für die Wiederinbetriebnahme verlangen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.

8.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

8.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.